Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5961

06. 11. 96

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Günther Maleuda, Dr. Christa Luft, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/4950, 13/5942 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) der DDR genutzte Vermögen bestand neben dem privaten und staatlichen Boden vor allem aus privatem Eigentum (Inventarbeiträgen), genossenschaftlichem Eigentum (Unteilbare Fonds) und staatlichem Eigentum (zur Nutzung übergebenes Volkseigentum). Es entwickelte sich sehr differenziert in Abhängigkeit von der staatlichen Investitions-, Förder- und Steuerpolitik. In deren Ergebnis wurden die LPG auch weitgehend unabhängig von betrieblichen Einflußmöglichkeiten mit Krediten belastet. In den verschiedenen Etappen des Strukturwandels in der Landwirtschaft der DDR wurde das Vermögen immer wieder neuen Wirtschaftseinheiten zugeordnet. Dabei ging in einer ganzen Reihe von Fällen der Zusammenhang zwischen Wertschöpfung und dem daraus entstehenden genossenschaftlichen Eigentum verloren.

2. Die Ziele des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes waren und sind

   – das private Verfügungsrecht über den Boden wieder herzustellen,

   – das genossenschaftliche Eigentum zu personifizieren,

   – eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft zu entwickeln und Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe zu schaffen.

3. Der Prozeß der Personifizierung des genossenschaftlichen Eigentums wurde durch die in der DDR vorgenommene Vermögenszuordnung zu den mehrfach umstrukturierten Agrarbetrieben und ihren Kooperativen Einrichtungen sowie durch die Trennung von Boden- und Gebäudeeigentum erschwert. Nur z. T. wurde durch die Zusammenlegung von LPG der Pflanzen- und Tierproduktion eine historisch begründete Zusammenführung des genossenschaftlichen Eigentums für die folgende Personifizierung vorgenommen. Der Prozeß der LPG-Umstrukturierung vollzog sich auf dem Wege der Umwandlung, der Liquidation und der Gesamtvollstreckung sehr differenziert.

4. Die Ermittlung des genossenschaftlichen Vermögens gestaltete sich nach der deutschen Einheit sehr schwierig. Der Wert der Tierbestände verfiel von Tag zu Tag, Maschinen waren nicht mehr effektiv einsetzbar und die großen Ersatzteilbestände wurden über Nacht wertlos. Ein erheblicher Teil der Tierproduktionsanlagen war unter den neuen Produktionsbedingungen nicht mehr nutzbar. Aus sozialer Verantwortung wurde versucht, Arbeitsplätze zu retten, was zum Teil nur durch den Verzehr von Vermögen möglich war.

5. Wie die Prüfungen durch die Landesregierungen ergaben, vollzog sich die Vermögensermittlung in der Masse der Betriebe auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und unter Wahrung der genossenschaftlichen Demokratie. Aufgedeckte Mängel konnten in der Regel korrigiert werden. Vielfach haben die Betriebe und ihre Mitglieder tragfähige Vereinbarungen gefunden, die es erst ermöglichten, die umgewandelten Unternehmen weiterzuführen. In Ausnahmefällen wurde die Staatsanwaltschaft aktiv. Da eine Reihe von Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes einen erheblichen Ermessensspielraum zuließen, wurde das Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch den Deutschen Bundestag mehrfach novelliert. Die durch Gerichte getroffenen Entscheidungen waren zugleich die Grundlage für die Regelung weiterer offener Streitfragen, die in der Mehrzahl der Fälle im gegenseitigen Einvernehmen gelöst wurden.

6. Im Ergebnis der Ermittlung und Personifizierung des Vermögens entstand ein System von privatrechtlichen Verträgen. Es war zugleich die Voraussetzung für die Förderung der Neu- und Wiedereinrichter sowie der landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen und für den Abschluß von Verträgen mit Banken, Produktionsmittellieferern und Abnehmerunternehmen. Auf seiner Grundlage trafen die Unternehmen langfristige Investitionsentscheidungen und schlossen rechtsverbindliche Verträge ab. Die Weiterführung der Produktion ermöglichte es den LPG-Nachfolgeunternehmen, Verträge über die Auszahlung der Vermögensansprüche abzuschließen und sie in der Regel vertragsgerecht zu erfüllen. Der Kapitalabfluß aus den

Nachfolgeunternehmen durch die Erfüllung der Vermögensansprüche stellte und stellt für diese Unternehmen eine große finanzielle Belastung dar, die in vielen Fällen nur durch Einkommensverzicht der Gesellschafter und unter Hinnahme eines großen Risikos realisiert werden konnte. Eine Liquidation oder eine Gesamtvollstreckung über das Vermögen der LPG hätte in den meisten Fällen zu einem weitgehenden Verlust des Eigenkapitals geführt.

7. Die von Experten im Agrarausschuß anläßlich einer Anhörung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dargelegten Tatsachen belegen, daß es auf der Grundlage des gegenwärtig gültigen Lastenausgleichsgesetzes (LAG) möglich ist, noch bestehende strittige Fälle der Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Das um so mehr, als gemessen an der Zahl der einvernehmlich von den ehemaligen LPG-Mitgliedern getroffenen Regelungen und der abgeschlossenen Verträge die Zahl der strittigen Fälle verschwindend gering ist. Sie verwiesen außerdem darauf, daß fünf Jahre nach der ersten Vermögensbewertung die Möglichkeiten zur Nachgestaltung der damaligen Wertverhältnisse sich inzwischen teils verbessert als auch teils verschlechtert haben, in nicht wenigen Fällen allerdings auch nicht mehr voll rekonstruiert werden können. Überwiegend wurde unterstrichen, daß die „Verkehrswertrechtsprechung" des BGH bei den Anspruchsberechtigten eine Erwartungshaltung nach höheren Ansprüchen geweckt hat, die nicht gerechtfertigt ist.

8. Eine erneute Vermögensbewertung wäre nur gerechtfertigt, wenn es berechtigte Zweifel an den Attesten gäbe, die vereidigte Betriebsprüfer und Prüfgesellschaften erteilt haben. Sie haben die Bilanzen unter dem Aspekt der Weiterführung des Unternehmens geprüft. Der Wert der Vermögensgegenstände – insbesondere des Anlagevermögens – wurde dabei in der Regel höher bewertet als der mögliche Verkehrswert, der bei einer Liquidation zu erzielen gewesen wäre.

9. Das auf der bisher gültigen Rechtsgrundlage geschaffene Geflecht von Rechtsbeziehungen zwischen den LPG-Mitgliedern bzw. deren Erben, den Nachfolgebetrieben und deren Geschäftspartnern droht durch die vorgesehene Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zerstört zu werden. Die erneute gerichtliche Vermögensfeststellung untergräbt möglicherweise flächendeckend die Förder- und Planungsfähigkeit sowie die Kreditwürdigkeit der Nachfolgebetriebe und schließt sie über Jahre vom Flächenerwerb nach der Flächenerwerbsverordnung aus. Die Existenzgefährdung der beklagten Unternehmen kann zur Folge haben

   – die Unwirksamkeit aller Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern und Anspruchsberechtigten, die auf

der Grundlage des bisher gültigen LAG getroffen wurden;

- die Unwirksamkeit der zwischen den Parteien mit Hilfe von Rechtsanwälten geschlossenen Vereinbarungen;
- die Unwirksamkeit der Vereinbarungen, die im Ergebnis der Arbeit von Vermittlungsausschüssen der Landtage erreicht wurden, durch die in einzelnen Fällen auch Barauszahlungen von nur 60 % des Auszahlungsanspruchs realisiert wurden, die aber z. T. auch Abgeltungsklauseln enthalten;
- die Kündigung von Krediten durch die Banken, da diese auf einer falschen Geschäftsgrundlage gewährt wurden;
- den Widerruf der Gewährung von Anpassungsgeldern, Förderbeihilfen einschließlich der Stellungnahmen der Gutachterausschüsse zur Förderwürdigkeit der Agrarunternehmen.

10. Der Deutsche Bundestag hat eine Rechtsabwägung vorzunehmen zwischen den relativ wenigen strittigen Fällen der Vermögensauseinandersetzung und den Hunderttausenden einvernehmlich getroffenen Verträgen, zwischen den Individualinteressen und den Unternehmensinteressen. Er hat die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen für die Nachfolgeunternehmen und deren Gesellschafter zu berücksichtigen. Der Protest von ostdeutschen Landtagen, Ministerpräsidenten und Landesministern, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit, von Verbänden, Gemeinschaftsunternehmen, Neu- und Wiedereinrichtern verweist darauf, daß im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauens in den Rechtsstaat die geplante Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes unterbleiben muß. Sie sehen die Möglichkeit, die Rechtsposition der sich benachteiligt fühlenden LPG-Mitglieder und deren Erben durch eine Erhöhung der Mittel im Rechtshilfefonds für die neuen Bundesländer zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag weist den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P auf Drucksache 13/4950 und den Änderungsantrag zum gleichen Entwurf in der Ausschußdrucksache 13/655 zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zurück.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

- den Ländern die notwendigen finanziellen Mittel für die Fortführung ihrer Prüfungsaufgabe nach § 70 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes bereitzustellen;
- im Haushalt Mittel für die Gewährung zinsgünstiger Kredite bereitzustellen, durch die die Nachfolgebetriebe der LPG in die Lage versetzt werden, möglichst kurzfristig die Auszahlung bereits vereinbarter Forderungen von Anspruchsberechtigten entsprechend ihrem Anteil am LPG-Vermögen vorzunehmen;

- einen Gesetzentwurf einzubringen, durch dessen Annahme es möglich wird, ehemalige LPG-Mitglieder in Fällen der Gesamtvollstreckung der LPG oder ihrer Nachfolgebetriebe wenigstens für den Verlust ihrer Inventarbeiträge zu entschädigen bzw. Rückforderungen schon ausgezahlter Inventarbeiträge zu vermeiden;
- das parlamentarische Verfahren zu den Anträgen über die Altkredite der LPG-Rechtsnachfolger, Drucksachen 13/812 und 13/1330, im Interesse der betroffenen ehemaligen LPG-Mitglieder und ihrer Erben kurzfristig zum Abschluß zu bringen;
- die Maßnahmen zur Anpassung der in Ostdeutschland entstandenen Agrarunternehmen an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Festigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit weiterzuführen;
- bei allen Maßnahmen der nationalen und EU-Agrarpolitik, die Chancengleichheit aller Agrarunternehmen, der Familienbetriebe und der Gemeinschaftsunternehmen sicherzustellen.

Bonn, den 4. November 1996

Dr. Günther Maleuda
Dr. Christa Luft
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Gregor Gysi und Gruppe



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333